



# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

91. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 22. Oktober 2021

42. Stück

346.	Stellenausschreibung „Verwaltungsjurist*in“ in der Abteilung 6 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.....	590
347.	Stellenausschreibung „Referent*in im Bereich Verdienstentgang“ in der Abteilung 6 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.....	592
348.	Stellenausschreibung „Sachverständige*r für Naturschutz“ in der Abteilung 4 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.....	593
349.	Richtlinie für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland 2021 .....	595
350.	Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg.....	609
351.	Stellenausschreibung „Gemeindeamtsleiterin oder Gemeindeamtsleiter“ in der Gemeinde Weichselbaum .....	611

### Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.14403-10175-2-2021

#### 346. Stellenausschreibung „Verwaltungsjurist\*in“ in der Abteilung 6 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

##### Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2000 Dienstnehmer\*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

##### Verwaltungsjurist\*in in der Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Eisenstadt - Vollzeit | Befristung: 12 Monate

##### Ihr Aufgabenfeld

- Sie erledigen die Vergütungsverfahren gemäß § 32 Epidemiegesetz: Prüfung und Erledigung der Anträge auf Verdienstentgang von der Formalprüfung bis zur Bescheiderledigung.
- Dabei sind Sie insbesondere für die Berechnung bzw. Plausibilisierung der Höhe der Entschädigungsbeträge zuständig.

##### Ihre Qualifikation

- Sie haben ein rechtswissenschaftliches Studium an einer österreichischen Universität erfolgreich abgeschlossen.
- Sie besitzen ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit und Problemlösungsfähigkeit.
- Sie arbeiten dienstleistungsorientiert, sind kommunikativ und arbeiten gerne im Team.
- Eigenverantwortung, Belastbarkeit und Lernfähigkeit zeichnen Sie aus.

## **Ihre Entlohnung**

Das Monatsentgelt laut Gehaltsschema beträgt monatlich mindestens Euro 2.946,10 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie mittels Bewerbungsbogen (e-government.bgld.gv.at) mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Motivations schreiben
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der Universität
- Reifeprüfungszeugnis
- sowie gegebenenfalls Arbeitszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

## **Ihre Bewerbung können Sie**

- mittels Online-Formular
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

## **Bewerbungsfrist**

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

## **Ihre Ansprechperson**

Julia Wessely, MSc (WU)  
Abteilung 1 - Personal  
Telefon: 057-600 2107

## **Weitere Informationen**

Als Bewerber\*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988 in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein befristetes Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter [www.burgenland.at/stellenausschreibungen](http://www.burgenland.at/stellenausschreibungen) veröffentlicht.

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin:  
**Mag.<sup>a</sup> Pauschenwein**

## **347. Stellenausschreibung „Referent\*in im Bereich Verdienstentgang“ in der Abteilung 6 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung**

### **Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken**

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2000 Dienstnehmer\*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

### **Referent\*in im Bereich Verdienstentgang in der Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit beim Amt der Burgenländischen Landesregierung**

Eisenstadt - Vollzeit | Befristung: 12 Monate

#### **Ihr Aufgabenfeld**

- Sie führen die formale Prüfung auf Vollständigkeit der Verdienstentgangs-Anträge nach dem Epidemiegesetz durch und fordern gegebenenfalls erforderliche Unterlagen nach.
- Sie übernehmen die Vorbereitung der Bescheide bei Vergütungszusprüchen oder Abweisungen.
- Sie erstellen Schreiben nach dem Fristablauf und kontrollieren die Rechtskraft der Bescheide.

#### **Ihre Qualifikation**

- Sie haben eine höhere Schule (bevorzugt Handelsakademie) erfolgreich mit der Reifeprüfung abgeschlossen.
- Sie besitzen ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit und Problemlösungsfähigkeit.
- Sie arbeiten dienstleistungsorientiert, sind kommunikativ und arbeiten gerne im Team.
- Eigenverantwortung, Belastbarkeit und Lernfähigkeit zeichnen Sie aus.

#### **Ihre Entlohnung**

Das Monatsentgelt laut Gehaltsschema beträgt monatlich mindestens Euro 2.829,40 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie mittels Bewerbungsbogen ([e-government.bgld.gv.at](http://e-government.bgld.gv.at)) mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Motivationsschreiben
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Reifeprüfungszeugnis
- sowie gegebenenfalls Arbeitszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

#### **Ihre Bewerbung können Sie**

- mittels Online-Formular
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

## **Bewerbungsfrist**

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

## **Ihre Ansprechperson**

Julia Wessely, MSc (WU)  
Abteilung 1 - Personal  
Telefon: 057-600 2107

## **Weitere Informationen**

Als Bewerber\*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988 in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein befristetes Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter [www.burgenland.at/stellenausschreibungen](http://www.burgenland.at/stellenausschreibungen) veröffentlicht.

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin:  
**Mag.<sup>a</sup> Pauschenwein**

Zahl: A1/A.14406-10114-3-2021

## **348. Stellenausschreibung „Sachverständige\*r für Naturschutz“ in der Abteilung 4 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung**

### **Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken**

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2000 Dienstnehmer\*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

### **Sachverständige\*r für Naturschutz in der Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz beim Amt der Burgenländischen Landesregierung**

Eisenstadt - Vollzeit  
Oberwart - Vollzeit

### **Ihr Aufgabenfeld**

- Sie verfassen fach einschlägige Gutachten und Stellungnahmen.
- Sie nehmen an Verhandlungen in naturschutzbehördlichen Verfahren sowie an materienübergreifenden Fachkonsultationen teil.

### **Ihre Qualifikation**

- Sie haben eine Fachausbildung in den Bereichen Biologie, Ökologie, Botanik, Vegetationsökologie, Zoologie und/oder Tierökologie auf mind. Reifeprüfungs-Niveau erfolgreich abgeschlossen.

- Sie verfügen über Kenntnisse der naturräumlichen Gegebenheiten des Nord- bzw. Südburgenlandes.
- Vorzugsweise besitzen Sie Kenntnisse über die naturschutzrechtlichen Bestimmungen und Grundkenntnisse des Bereiches Land- und Forstwirtschaft.
- Sie sind versiert im Umgang mit Geoinformationssystem-Softwareprodukten (bevorzugt ArcGIS).
- Sie besitzen die Fähigkeit komplexe Probleme in unterschiedlichen Situationen zu analysieren und diese zu lösen.
- Sie schaffen es, zwischen verschiedenen Parteien mit unterschiedlichen Interessen erfolgreich zu vermitteln.
- Eigenverantwortung, Kontaktfreudigkeit sowie Kommunikationsfähigkeit zeichnen Sie aus.

### **Ihre Entlohnung**

Das Monatsentgelt laut Gehaltsschema beträgt monatlich mindestens Euro 3.577,10 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie mittels Bewerbungsbogen ([e-government.bgld.gv.at](http://e-government.bgld.gv.at)) mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Motivationsschreiben
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Reifeprüfungszeugnis
- bei akademischem Abschluss zusätzlich Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der Fachhochschule/Universität
- sowie gegebenenfalls Arbeitszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

### **Ihre Bewerbung können Sie**

- mittels Online-Formular
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

### **Bewerbungsfrist**

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

### **Ihre Ansprechperson**

Julia Wessely, MSc (WU)  
Abteilung 1 - Personal  
Telefon: 057-600 2107

## Weitere Informationen

Als Bewerber\*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988 in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter [www.burgenland.at/stellenausschreibungen](http://www.burgenland.at/stellenausschreibungen) veröffentlicht.

Für die Landesregierung:  
Die prov. Abteilungsvorständin:  
**Mag.<sup>a</sup> Pauschenwein**

Zahl: A8/F.RE100-10004-6-2021

## **349. Richtlinie für Subventionen im Feuerwesens des Landes Burgenland 2021**

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Subventionsgrundsätze**

Damit die finanziellen Mittel zur Subvention von Gerätebeschaffungen, den Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen sowie für Neu-, Um-, und Zubauten von Feuerwehrhäusern rechtzeitig sichergestellt werden können, hat die Burgenländische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrkommando Burgenland die Subventionsrichtlinien neu festgelegt.

Die Subventionen begründen sich in der Aufgabe des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland, auf eine möglichst große Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinzuwirken. Dies wird unter anderem durch eine möglichst zweckmäßige und einheitliche Ausrüstung und durch eine Weiterentwicklung der technischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben erreicht.

Bedingung für eine Subventionszusage ist die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie. Die Nichteinhaltung kann zur Ablehnung bzw. Rückforderung einer Subvention führen.

Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Unter Subventionsnehmer versteht man in dieser Richtlinie den Burgenländischen Landesfeuerwehrverband und alle im Feuerwehrregister eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren.

Subventioniert wird der Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges oder der Bau eines Feuerwehrhauses nur dann, wenn die Bestellung des Feuerwehrfahrzeuges oder der Baubeginn eines Feuerwehrhauses nach Zugang des Schreibens des Landes Burgenland über die Subventionszusage erfolgt.

Die gewährten Subventionen sind jedenfalls mit einer Verzinsung in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zurückzuerstatten, wenn:

- das Land Burgenland über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- der Subventionsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- die Mittel zweckwidrig verwendet worden sind,
- sonstige Voraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Subventionszwecks sichern sollen, vom Subventionsnehmer nicht eingehalten wurden oder
- die Bestimmungen des österreichischen Rechts, wie insbesondere die vergaberechtlichen Vorschriften, nicht eingehalten wurden.

## **1.2 Subventionshöhen**

### **1.2.1 Feuerwehrfahrzeuge:**

Subventioniert werden alle Fahrzeugtypen gemäß beiliegender Auflistung (gemäß Anhang 1). Die Förderhöhe richtet sich nach den Normanschaffungskosten (gemäß ebenfalls Anhang 1).

Stützpunktfahrzeuge sind Fahrzeuge, welche gemäß § 62 Abs. 3 Bgld. FwG 2019 für den überörtlichen Einsatz grundsätzlich vom Landesfeuerwehrverband zu beschaffen sind und nicht von der örtlichen Gemeinde oder Feuerwehr. Diese sind im Anhang 2 ersichtlich. Der Landesfeuerwehrverband hat gemäß § 47 Abs. 2 Bgld. FwG 2019 ein Stützpunktkonzept für den überörtlichen Teil zu erstellen.

### **1.2.2 Feuerwehrhausbauvorhaben:**

Subventioniert werden Neu-, Um- oder Zubauten und Sanierungen mit den Fördersätzen je Ausrüstungsklasse (siehe Anhang 3). Die Subventionshöhe beträgt maximal 25 % der Errichtungskosten und ist mit dem Maximalbetrag gemäß Anhang 3 gedeckelt.

### **1.2.3 Ausrüstung und Geräte:**

Subventioniert werden jene Ausrüstungsgegenstände und Geräte, welche im Anhang 4 aufgelistet sind. Die Subventionshöhe ist mit einem max. Betrag festgelegt und basiert anteilig auf den Normanschaffungskosten.

### **1.2.4 Einsatzbekleidung:**

Subventioniert werden jene Bekleidungsteile, welche im Anhang 5 aufgelistet sind. Die Subventionshöhe ist mit Fixbeträgen festgelegt.

## **1.3 Normanschaffungskosten**

Die Normanschaffungskosten werden der Höhe nach vom Land Burgenland festgelegt. In Bezug auf die technischen Spezifikationen und Ausstattungen sind die Richtlinien und Dienstanweisungen des Bundesfeuerwehrverbandes bzw. des Landesfeuerwehrverbandes maßgebend. Eine Anpassung der Normanschaffungskosten wird dann notwendig, wenn sich Baurichtlinien verändern oder die marktüblichen Preise erhöhen. Aus diesem Grund ist es notwendig, in periodischen Abständen, Preise von Herstellern einzuholen.

## 2 Subventionsvoraussetzungen

### 2.1 Feuerwehrfahrzeuge

Das anzukaufende Feuerwehrfahrzeug muss im Landesfeuerwehrverband

- in der Dienstanweisung Nr. 2.1.1. „Baurichtlinien für Einsatzfahrzeuge, Anhänger und Boote“ und
- in der Dienstanweisung Nr. 1.2.1. „Mindestmannschaftsstand und Grundausüstung der Orts- und Stadtfeuerwehren sowie der Stützpunktfeuerwehren“, der Klassenzugehörigkeit der Feuerwehr entsprechend,

vorgesehen sein (Klasseneinteilung nach Dienstanweisung 1.2.1 in der geltenden Fassung).

Soll ein vorhandenes Fahrzeug ersetzt werden, müssen folgende Kriterien für die Erlangung einer Subvention erfüllt sein:

- a) Ein Kastenwagenfahrgestell muss ein Mindestalter von 20 Jahren haben.
- b) Ein Rahmenfahrgestell muss ein Mindestalter von 25 Jahren haben.
- c) Sicherheitstechnische Mängel des zu tauschenden Fahrzeuges müssen nachgewiesen sein (KFZ-Prüfstelle, Landesfeuerwehrkommando Burgenland).
- d) Das neue Fahrzeug muss vom Aufbau und der Beladung her
  - der ÖNORM EN 1846, Teil 1-3 „Feuerwehrfahrzeuge“,
  - der ÖBFV-RL FA-00 „Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge, Zusatzfestlegungen“ sowie
  - der speziellen Baurichtlinie des ÖBFV bzw. des Landesfeuerwehrverbandes für das jeweilige Einsatzfahrzeug entsprechen.
- e) Boote und Anhänger müssen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweisen.

### 2.2 Anschaffung gebrauchter Feuerwehrfahrzeuge bzw. Revitalisierung von Fahrzeugen

Unter gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen versteht man Fahrzeuge und Boote, welche nicht als neuwertig gelten. Deren Anschaffung kann nach den geltenden Regelungen, wie im Anhang 1 beschrieben, subventioniert werden. Die Subventionshöhe darf dabei die maximale Subventionshöhe und die relative Subventionshöhe (Fördersatz) gegenüber einem neuen Fahrzeug nicht überschreiten. Für das Gebrauchtfahrzeug wird bei Genehmigung der Subvention auch eine Mindestrestlaufzeit definiert.

Unter Revitalisierung von Feuerwehrfahrzeugen versteht man, eine Aufbereitung eines vorhandenen Fahrzeuges verbunden mit der Modernisierung von Ein- und Aufbauten.

Die Subventionshöhe darf dabei die relative Subventionshöhe (Fördersatz) gegenüber einem neuen Fahrzeug nicht überschreiten. Für das revitalisierte Fahrzeug wird bei Genehmigung der Subvention auch eine Verlängerung der Mindestlaufzeit definiert (mindestens fünf Jahre).

### 2.3 Feuerwehrhausbauvorhaben

Subventioniert werden Neu-, Um- und Zubauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Feuerwehrhäusern. Das Vorhaben muss der ÖBFV-Richtlinie FH-01 „Errichtung von Feuerwehrhäusern“ entsprechen.

Von der Festlegung eines Mindestalters bestehender Feuerwehrhäuser oder eines Subventionsintervalls von Feuerwehrhäusern wird abgesehen. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme ist schriftlich zu begründen und wird durch die zuständige Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung und dem Landesfeuerwehrverband beurteilt.

Die Ausrüstungskategorie der Feuerwehr muss nach der DA 1.2.1 in der geltenden Fassung ermittelt werden.



Um- und Zubauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Feuerwehrhäusern werden erst dann subventioniert, wenn die Investitionshöhe mindestens 20 % eines Neubaus beträgt. Liegt ein subventionierbares Projekt vor, liegt die relative Subventionshöhe bei 25 % der Kosten für den Um- oder Zubau oder der Sanierungsmaßnahmen, dabei darf jedoch der absolute Betrag wie im Anhang 3 ersichtlich nicht überschritten werden. Als Kosten für den Neubau gelten die Errichtungskosten je Klasse, wie im Anhang 3 abgebildet.

Ist auf Grund der Stützpunkttätigkeit der Feuerwehr ein erhöhter Platzbedarf notwendig so ist dieser anteilig der Errichtungskosten zu subventionieren. Der erhöhte Platzbedarf ist im Ansuchen zu begründen. Auf Grundlage der Errichtungskosten wird der Preis pro Quadratmeter berechnet. Die Errichtungskosten pro Quadratmeter werden mit der Fläche, die für den erhöhten Platzbedarf notwendig ist, multipliziert. Daraus ergibt sich der Mehraufwand für den erhöhten Platzbedarf, der mit 50 % jedoch max. 200.000 € subventioniert wird.

## **2.4 Ausrüstung und Geräte**

Subventioniert werden Ausrüstung und Geräte, wie im Anhang 4 definiert. Bei Abweichung von den Vorgaben (zB neues Produkt am Markt) ist vorab von der zuständigen Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung und dem Landesfeuerwehrverband die Zustimmung einzuholen.

Der Ankauf von Ausrüstung und Geräten wird nur dann subventioniert, wenn das Rechnungsdatum für den Ankauf der Ausrüstung und der Geräte in dem Kalenderjahr liegt, in dem der Antrag auf Subvention gestellt wird.

Subventioniert wird „nur“ die Beschaffung. Wartung, Reparatur bzw. Instandhaltung obliegen der Feuerwehr bzw. der Gemeinde.

Wurde ein Gerät bereits subventioniert, kann erst nach einer Mindestbenutzungsdauer von 15 Jahren erneut um Subvention angesucht werden.

## **2.5 Einsatzbekleidung**

Subventioniert wird Einsatzbekleidung, wie im Anhang 5 definiert.

Die Bekleidung muss den aktuellen Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes entsprechen und vom Landesfeuerwehrkommando abgenommen und freigegeben sein. Eine aktuelle Liste mit den freigegebenen Produkten wird auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes zur Verfügung gestellt.

Subventioniert wird die Einsatzbekleidung nach einem Mengenschlüssel, der die Anzahl der Bekleidungsstücke, die subventioniert werden kann, in Abhängigkeit von der Ausrüstungskategorie vorgibt. Der Mengenschlüssel ist im Anhang 5 festgelegt.

Der Ankauf von Einsatzbekleidung wird nur dann subventioniert, wenn das Rechnungsdatum für den Ankauf der Einsatzbekleidung in dem Kalenderjahr liegt, in dem der Antrag auf Subvention gestellt wird.

# **3 Subventionsverfahren**

## **3.1 Feuerwehrfahrzeuge bzw. Feuerwehrhausbauvorhaben**

Für die Einbringung eines Subventionsansuchens für den Ankauf eines Fahrzeuges bzw. den Neu-, Um- oder Zubau und bei Sanierungsmaßnahmen des Feuerwehrhauses ist das Vorliegen eines Gemeinderatsbeschlusses eine zwingende Voraussetzung.

Bei Neu-, Um- und Zubauten von Feuerwehrhäusern ist seitens des Subventionsnehmers eine Besprechung mit dem Landesfeuerwehrkommando und der zuständigen Fachabteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung einzuberufen. Der Bürgermeister ist ebenfalls einzuladen. Die Besprechung ist Voraussetzung für eine Förderzusage.

Der Ankauf eines Feuerwehrbootes ist ident, wie bei einem Fahrzeug abzuwickeln.

Ein Subventionsansuchen kann sodann jederzeit gestellt werden. Es ist über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS einzubringen und dort weiter zu bearbeiten. Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- a) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS ist unter dem Menüpunkt „Finanzen > Förderansuchen“ ein neues Subventionsansuchen zu eröffnen. Die angezeigten Felder sind vollständig auszufüllen.
- b) Im Anschluss ist das Ansuchen auszudrucken und vom Feuerwehrkommandanten sowie vom Bürgermeister zu unterfertigen.
- c) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS sind dem Subventionsantrag folgende Dokumente beizufügen:
  1. das unterschriebene Subventionsansuchen;
  2. der Gemeinderatsbeschluss (Auszug aus der Verhandlungsniederschrift des Gemeinderates);
  3. die Einladungskurrende für die Gemeinderatssitzung;
  4. bei Verwendung von Finanzmittel der Feuerwehr:
    - bei mehr als EUR 5.000 ist der entsprechende Beschluss des Feuerwehrkommandos einzuholen;
    - bei mehr als EUR 10.000 ist der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen;
  5. bei Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges: die eingeholten Angebote bzw. die Ausschreibungsunterlagen, nach denen die Vergabe erfolgen soll;
  6. bei Neu-, Um- oder Zubau sowie Sanierung eines Feuerwehrhauses: der Bau- bzw. Entwurfsplan samt Kostenschätzung.

Die aufgelisteten Dokumente in den o.a. Punkten 1 bis 4 sind für die Antragstellung verpflichtend. Die Dokumente in den o.a. Punkten 5 und 6 können auch nach der Antragstellung und Weiterleitung hinzugefügt werden.

Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach vollständiger Eingabe der Daten und Hinterlegung aller Beilagen ist das Subventionsansuchen über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten weiterzuleiten.

Vom Bezirksfeuerwehrkommandanten ist das Ansuchen zu befürworten oder abzulehnen. Etwaige Anmerkungen können eingegeben werden. Das Ansuchen ist im Anschluss dem Landesfeuerwehrkommando Burgenland zu übermitteln.

Vom Landesfeuerwehrkommando ist eine Überprüfung auf sachliche Notwendigkeit und Übereinstimmung mit den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen.

Nach Prüfung durch das Landesfeuerwehrkommando wird von diesem ein Subventionsvorschlag (Subventionshöhe und Auszahlungsmodalität) an das Amt der Bgld. Landesregierung übermittelt.

Sodann ist vom Landesfeuerwehrkommando das Subventionsansuchen dem Amt der Bgld. Landesregierung zur Bearbeitung und Einsichtnahme freizuschalten.

Die Entscheidung über die Subvention wird der Feuerwehr (und nachrichtlich der Gemeinde) durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung schriftlich bekanntgegeben und gegebenenfalls eine Ankaufs- bzw. Baufreigabe und Subventionszusage erteilt.

Nach Bestellung eines Feuerwehrfahrzeuges ist dem Ansuchen im Verwaltungsprogramm eine Kopie der Auftragsbestätigung beizufügen - bei Feuerwehrhausbauvorhaben sind der Bauplan sowie die Baubewilligung als Anhang anzuschließen.

Bei Feuerwehrhausbauprojekten ist dem Landesfeuerwehrkommando regelmäßig eine Baufortschrittmeldung (Fotodokumentation) zu übermitteln.

Die Auszahlung der Subvention durch die zuständige Fachabteilung im Amt der Bgld. Landesregierung, kann je nach Förderhöhe, in mehreren Raten erfolgen:

- a) Die Auszahlung der ersten Subventionsrate erfolgt nur nach Vorlage sämtlicher Unterlagen.
- b) Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt
  - bei Feuerwehrfahrzeugen:  
erst nach positiver Abnahme des Feuerwehrfahrzeuges durch das Landesfeuerwehrkommando und Vorlage der Schlussrechnung(en).
  - bei Feuerwehrhäusern:  
nach dem Vorliegen einer Fertigstellungsmeldung durch die Gemeinde. Das Landesfeuerwehrkommando sowie die zuständige Fachabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung können die Schlussüberprüfungen vor Ort durchführen.

### **3.2 Geräte bzw. Ausrüstung und Einsatzbekleidung**

Für die Einbringung eines Subventionsansuchens für den Ankauf eines Gerätes bzw. eines Ausrüstungsgegenstandes ist ein formloses Ansuchen mit Ankaufsbegründung erforderlich.

Ein Subventionsansuchen ist ebenfalls über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS einzubringen und zu bearbeiten. Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- a) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS ist unter dem Menüpunkt „Finanzen>Förderansuchen“ ein neues Subventionsansuchen zu eröffnen. Die notwendigen Felder sind vollständig auszufüllen.
- b) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS sind dem Subventionsantrag folgende Dokumente als Anhang anzuschließen:
  1. das Subventionsansuchen;
  2. die eingeholten Angebote nach denen die Vergabe erfolgen soll;
  3. bei Verwendung von Finanzmittel der Feuerwehr:
    - bei mehr als EUR 5.000 ist der entsprechende Beschluss des Feuerwehrkommandos einzuholen;
    - bei mehr als EUR 10.000 ist der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen;
  4. die Zahlungsbestätigung (Auszug Netbanking) und
  5. die Rechnung für das angeschaffte Gerät bzw. für die Ausrüstung.

Die aufgelisteten Dokumente in den o.a. Punkten 1 bis 3 sind für die Antragstellung verpflichtend. Die Dokumente in den o.a. Punkten 4 und 5 können auch nach der Antragstellung und Weiterleitung hinzugefügt werden.

Nach vollständiger Eingabe der Daten und Anfügung aller Beilagen ist das Subventionsansuchen dem Landesfeuerwehrkommando über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS zu übermitteln. Der zuständige Bezirks- sowie der zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant erhalten das Förderansuchen zur Information.

Vom Landesfeuerwehrkommando ist eine Überprüfung auf sachliche Notwendigkeit und Übereinstimmung mit den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen.

Nach Prüfung durch das Landesfeuerwehrkommando wird von diesem ein Subventionsvorschlag (Subventionshöhe) an das Amt der Bgld. Landesregierung übermittelt.

Sodann ist das Subventionsansuchen der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung vom Landesfeuerwehrkommando zur Bearbeitung und Einsichtnahme freizuschalten.

Die Entscheidung über die Subvention wird der Feuerwehr (und nachrichtlich der Gemeinde) durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung schriftlich bekanntgegeben und gegebenenfalls eine Ankaufs- bzw. Baufreigabe und Subventionszusage erteilt.

Die Auszahlung der Subvention durch das Amt der Bgld. Landesregierung erfolgt nach Bedarf und Sammlung aller vorliegenden Förderansuchen, spätestens aber immer mit Quartalsende nach Übermittlung.

#### **4 Sonderbeschaffungen für Spezialausrüstung**

In Sonderfällen kann der Landesfeuerwehrverband bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung durch ein begründetes Schreiben um Subvention zur Beschaffung von Gerätschaften und Fahrzeugen, die derzeit nicht im Anhang angeführt sind, ansuchen, wenn die Beschaffung für die beantragende Feuerwehr für den örtlichen bzw. überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz technisch, taktisch oder organisatorisch notwendig ist.

Das Überprüfungsergebnis wird der Feuerwehr (und nachrichtlich der Gemeinde und dem Landesfeuerwehrverband) durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung schriftlich bekanntgegeben und im positiven Fall eine Ankaufs- bzw. Baufreigabe und Subventionszusage erteilt.

Das Subventionsansuchen ist ebenfalls über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS zu stellen. Notwendig dafür ist ein begründeter Antrag und nach Beschaffung eine Evaluierung des Projektes.

Nachträgliche Projektförderungen sind nicht möglich.

#### **5 Subventionsauszahlung**

Für den Fall, dass der Subventionsnehmer eine Freiwillige Feuerwehr ist, kann das Land den Förderbetrag mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Subventionsnehmer an die Gemeinde, in der der Subventionsnehmer seinen Sitz hat, ausbezahlen.

#### **6 Genderklausel**

Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

#### **7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Richtlinie für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland, die mit Beschluss der Landesregierung vom 15. Dezember 2020 beschlossen worden ist und im LABI. Nr. 52/2020 kundgemacht worden ist, tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
**Mag. Dorner**

## Anhang 1: Subventionshöhen für Feuerwehrfahrzeuge

			Förder- satz	Normanschaf- fungskosten in EUR	Bedarfszu- weisungen in EUR	Kat-Fonds in EUR	Höchstsub- vention in EUR
*	MZF (3,5t Pickup)	Mehrzweckfahrzeug	33 %	80.000	27.000		27.000
*	MZF (bis 7,5t Kasten)	Mehrzweckfahrzeug	33 %	120.000	40.000		40.000
*	KLF, KLF-L (bis 7,5t)	Kleinlöschfahrzeug (-Logistik)	33 %	120.000	40.000		40.000
*	LF, LF-L (bis 7,5t)	Löschfahrzeug	33 %	150.000	50.000		50.000
*	LF-L (bis 14t)	Löschfahrzeug- Logistik	33 %	210.000	70.000		70.000
*	HLF	Hilfeleistungsfahrzeug	33 %	160.000	54.000		54.000
*	LFB, LFB-L (bis 8t)	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	33 %	210.000	50.000	20.000	70.000
*	TLF 1000 (7,5t)	Tanklöschfahrzeug	33 %	210.000	70.000		70.000
*	TLF 1000 (12 bis 14t)	Tanklöschfahrzeug	33 %	240.000	80.000		80.000
*	TLFB 1000	Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung	33 %	300.000	100.000		100.000
	TLFA 2000	Tanklöschfahrzeug	33 %	300.000	100.000		100.000
	TLFBA 2000	Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung	33 %	360.000	100.000	20.000	120.000
	TLFA 4000	Tanklöschfahrzeug	33 %	360.000	120.000		120.000
*	KRF	Kleinrüstfahrzeug	50 %	120.000	40.000	20.000	60.000
	RF, LFBA (bis 14 t)	Rüstfahrzeug, Lösch- fahrzeug mit Bergeaus- rüstung	50 %	320.000	105.000	55.000	160.000
	RLFA 2000	Rüstlöschfahrzeug	50 %	400.000	130.000	70.000	200.000
*	KDOF	Kommandofahrzeug (Ausrüstungsklasse 5 und 6)	50 %	80.000	26.500	13.500	40.000
	KDTF	Kommandantenfahr- zeug	33 %	40.000	13.500		13.500
*	ELF	Einsatzleitfahrzeug	50 %	100.000	30.000	20.000	50.000
	MTF/KDOF	Mannschaftstransport- fahrzeug und Komman- dofahrzeug			15.000		15.000
	VF bis 7,5t	Versorgungsfahrzeug	50 %	80.000	26.500	13.500	40.000
	VF bis 14t	Versorgungsfahrzeug	50 %	140.000	50.000	20.000	70.000
	TSA750	Tragkraftspitzen- anhänger	33 %	15.000	5.000		5.000
*		Ausstattung mit Straßenallrad	33 %	15.000	5.000		5.000
		Fahrzeugausführung geländegängig Katego- rie 3 nach ÖNORM EN 1846-3	33 %	45.000	15.000		15.000

## zAnhang 2: Subventionshöhen für Stützpunktfahrzeuge

		Fördersatz	Norm-anschaffungs-kosten in EUR	Höchst-subvention in EUR
DLK, TMB	Hubrettungsgerät (Drehleiter bzw. Teleskopmastbühne)	80 %	700.000	560.000
TDF	Tauchdienstfahrzeug	100 %		
GSF, KSF	Schadstoffdienst (Gefährliche Stoffe - Fahrzeug bzw. Körperschutzfahrzeug)	100 %		
WLF-K	Wechselladerfahrzeug mit Kran (für Bezirksstützpunktfeuerwehren)	80 %	400.000	320.000
WLF-K	Wechselladerfahrzeug mit Kran (für sonstige Stützpunktfeuerwehren)	50 %	400.000	200.000
WLF / VF-K	Wechselladerfahrzeug (für sonstige Stützpunktfeuerwehren)	50 %	300.000	150.000
WLA	Wechselladeraufbau (nach Bedarf und Vorgaben durch LFV)	33 %-50 %		
MZB	Mehrzweckboot	50 %	250.000	125.000

### Anmerkung:

Gemäß § 62 Abs. 3 Bgld. FwG 2019 sind Fahrzeuge für den überörtlichen Einsatz (zB TDF, GSF, KSF) grundsätzlich vom Burgenländischen Landesfeuerwehrverband zu beschaffen und nicht von der örtlichen Gemeinde oder Feuerwehr. Die Fahrzeuge (und Anhänger) des Landesfeuerwehrverbandes werden in einem eigenen Fahrzeugplan erfasst.

**Anhang 3: Subventionshöhen für Feuerwehrhausbauten**

<b>Ausrüstungsklasse MMAV 2018</b>	<b>Kosten für Errichtung</b>	<b>Höchstsubvention Neu- Um- Zubau Sanierungen in EUR</b>
<b>Ausrüstungsklasse 1</b>	216.000	54.000
<b>Ausrüstungsklasse 2</b>	360.000	90.000
<b>Ausrüstungsklasse 3</b>	480.000	120.000
<b>Ausrüstungsklasse 4</b>	560.000	140.000
<b>Ausrüstungsklasse 5</b>	800.000	200.000
<b>Ausrüstungsklasse 6</b>	1.440.000	360.000

#### Anhang 4: Subventionshöhen für Ausrüstung und Geräte

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Normanschaffungskosten in EUR	Subvention in EUR
<b>1.</b>	<b>Atemschutzgeräteset</b>		
	Drei Geräte samt Masken, Ersatzflaschen und Reinigungszubehör nach LFV-Vorgaben	8.000	3.200
	<i>ein Satz pro Feuerwehr möglich zweiter Satz für Bezirks- und Abschnittsstützpunkte bzw. bei Bedarf für Feuerwehren der Klassen 4, 5 und 6 nach MMAV-2018 möglich</i>		
<b>2.</b>	<b>Atemschutzprüfkoffer</b>		
	Koffer nach LFV-Vorgabe (Multitest ND)	1.600	600
<b>3.</b>	<b>Bewegungslosmelder</b>		
	Nach LFV-Vorgabe	650	200
	<i>Entsprechend der Anzahl der Atemschutzgeräte</i>		
<b>4.</b>	<b>Belüftungsgeräte</b>		
	Druckbelüfter bezinbetrieben bzw. elektrisch nach LFV-Vorgabe	3.000	1.200
	<i>1 Gerät pro LF-EA</i>		
<b>5.</b>	<b>Schmutzwasserpumpe</b>		
	Pumpe mit Verbrennungs- bzw. Elektromotor Korndurchlass mind. 20 mm; Pumpleistung ca. 1.000 l/min	3.000	1.200
	<i>Eine Schmutzwasserpumpe pro Feuerwehr samt Ausrüstung für Saugseite</i>		
<b>6.</b>	<b>Elektrotauchpumpe</b>		
	Ausführung nach DIN 14425 Kat. 1: 4/1	1.500	600
	Ausführung nach Din 14425 Kat. 2: mind. 8/1	2.400	950
	<i>1 Pumpe pro takt. Fzg. (Kdo/Vers Mindestausrüstung, LF-EU, LF-U). Bei Druckausgang nach oben: Rohrkrümmer Pflicht</i>		
<b>7.</b>	<b>Minihebekissen-Satz</b>		
	Mind. drei Hebekissen (mind. 8 bar Betriebsdruck) samt Steuerorgan und Flaschendruckminderer Ausführung gemäß: ÖNORM EN 13731	5.400	2.000
	<i>Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung</i>		
<b>8.</b>	<b>Wärmebildkamera</b>		
	Modell lt. LFV-Modellliste	3.600	900
	<i>ein Satz pro Feuerwehr möglich zweiter Satz für Bezirks- und Abschnittsstützpunkte bzw. bei Bedarf für Feuerwehren der Klassen 4, 5 und 6 nach MMAV-2018 möglich</i>		
<b>9.</b>	<b>Hydr. Rettungsgeräte - Satz</b>		
	Ausführung nach ÖNORM EN 13204; Set bestehend auf Schere, Spreizer, Hydraulikaggregat, 1 Teleskopzylinder abgestimmt auf Spreizer, Armaturdruckplatten, Schwelleraufsatz, Bereitstellungsplane, Unterbaumaterial (für mind. drei Ansatzpunkte), Glasmanagement. Alternativ: akkubetriebene Ausführung	25.000	10.000
	<i>Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung</i>		



Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Normanschaffungskosten in EUR	Subvention in EUR
10.	<b>Kombispreizer</b> Set bestehend aus Gerät, Hydraulikaggregat, 1 Zylinder abgestimmt auf Spreizer, Schwelleraufsatz, Bereitstellungsplane, Unterbaumaterial (für mind. drei Ansatzpunkte), Glasmanagement. Alternativ: akkubetriebene Ausführung	12.000	4.000
	<i>Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung</i>		
	Ersatzbeschaffungen für einzelne Komponenten bzw. Ergänzungen		max. 40 %
11.	<b>Abstützsystem</b>		
	Abstützsystem nach LFV-Vorgaben (Modelle laut LFV)	3.500	1.200
	<i>Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung</i>		
12.	<b>Digitalfunkgeräte</b>		
	Handfunkgeräte nach LFV-Vorgabe	310	150
	Mobilfunkgeräte nach LFV-Vorgabe	420	180
13.	<b>Rettungssägen bzw. Motortrenner</b>		
	Set bestehend aus: Gerät, Schutzbrille zwei Ersatzketten bzw. Trennscheiben, Staubmasken, Gehörschutz - lt. LFV-Vorgabe	1.800	700
	<i>Eine Säge pro Feuerwehr</i>		
14.	<b>Seilwinde</b>		
	Elektrische Seilwinde mit max. 6 t Zugkraft (abgestimmt auf das Fahrzeug mit mind. 6,5 t hzG); Ausführung und Zubehör entsprechend der ÖBFV-RL GA 05	11.000	5.000
	<i>Hochrangiges Straßennetz im Pflichtbereich, entsprechende Einsatzhäufigkeit (Prüfung durch LFV)</i>		
15.	<b>Tragkraftspritzen</b>		
	Tragkraftspritze nach ÖNORM EN 14466 Ausführung mind. PFPN 10-750 bis max. PFPN 10-1500	12.500	5.000
	<i>Eine TS pro Feuerwehr</i>		
16.	<b>Halte- und Absturzsicherung</b>		
	Set nach ÖBFV-RL GA 23 Var. 1: Set zum Halten und Zurückhalten Var. 2: Set zum Sichern und Auffangen	Var. 1: 200 Var. 2: 700	Var.1: 65 Var.2: 235
	<i>Ein Set pro taktischem Fahrzeug (Kdo/Vers Mindestausrüstung, LF-EA, LF-U)</i>		
17.	<b>Zelte</b>		
	ca. 24 m <sup>2</sup> oder 35 m <sup>2</sup>		1.000
	<i>Zelt lt. Ausführung im Handbuch der Feuerwehrjugend</i>		
18.	<b>Stromerzeuger, tragbar</b>		
	Ausführung nach DIN 14685; mit Polwendeschalter, Isolationsüberwachung, ...		
	Kat. 1: 5 - 9 kVA	7.000	2.800
	Kat. 2: über 9 kVA	9.000	3.600
	<i>Ein Gerät pro taktischem Fahrzeug (Kdo/Vers Mindestausrüstung, LF-EA, LF-U)</i>		

<b>Pos.</b>	<b>Gerät bzw. Ausrüstung</b>	<b>Normanschaffungs- kosten in EUR</b>	<b>Subvention in EUR</b>
<b>19.</b>	<b>Gasspürgeräte</b>		
	Nach LFV-Vorgabe		
	Kat. 1: Eingasmessgerät (z.B.: CO)	180	75
	Kat. 2: Mehrgasmessgerät	800	200
	<i>Ein Gerät pro Feuerwehr</i>		
<b>20.</b>	<b>Naßsauger</b>		
	Nach LFV-Vorgabe Geräte mit eigener Druckpumpe zum Ableiten des Schmutz- wassers	1.200	500
	<i>Ein Gerät pro Feuerwehr</i>		

**Anhang 5: Subventionshöhen für Einsatzbekleidung**

<b>Pos.</b>	<b>Gerät bzw. Ausrüstung</b>	<b>Subvention in EUR</b>
	<b>Einsatzbekleidung</b>	
	Ausführung nach DA Nr. 1.3.4. (Einsatzbekleidung)	
1	Schutzjacke EN 469 X2	130
2	Schutzhose EN 469 X2	100
3	Einsatzoverall EN 15614	100
4	Einsatzjacke EN 15614	60
5	Einsatzhose EN 15614	50
6	Einsatzhose EN 469 X1	75
7	Feuerwehrlhelm ÖFBV-RL KS 01	70
8	Feuerwehrjugendhelm	10

Mengenschlüssel:

<b>Ausrüstungsklasse MMAV 2018</b>	<b>Ausrüstungsklasse MMAV 1998</b>	<b>Max. förderbare Menge pro Kalenderjahr</b>
<b>Ausrüstungsklasse 1</b>	Ausrüstungsklasse 1	5
<b>Ausrüstungsklasse 2</b>	Ausrüstungsklasse 2	5
<b>Ausrüstungsklasse 3</b>	Ausrüstungsklasse 3	10
<b>Ausrüstungsklasse 4</b>	Ausrüstungsklasse 4 u. 6/2	10
<b>Ausrüstungsklasse 5</b>	Ausrüstungsklasse 5 u. 6/1	15
<b>Ausrüstungsklasse 6</b>	Ausrüstungsklasse 7	15

Anmerkung: Die max. Fördermenge pro Kalenderjahr bezieht sich auf die sogenannte Mannausrüstung. Diese beinhaltet den Helm und einen Satz Schutzbekleidung (Jacke & Hose oder ein Overall).

### **350. Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg**

Gemäß §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Bgl. BH-GeO), LGBl. Nr. 56/2020, wird für die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg folgende Geschäftseinteilung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Einrichtung von Referaten und deren Leitung**

Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg wird in 6 Referate mit nachstehenden Bezeichnungen gegliedert und mit folgenden Leitungen eingerichtet:

##### **Referat 1 - Gemeinwesen, Verkehrswesen und Zentrale Dienste**

Leitung: Hr. OAR Rudolf Lotter

##### **Referat 2 - Wirtschaft**

Leitung: MMag. Gerald Kögl

##### **Referat 3 - Soziales, Kinder- und Jugendhilfe**

Leitung: DSA Dagmar Matouschek

##### **Referat 4 - Naturwirtschaft, Veterinärwesen und Umweltangelegenheiten**

Leitung: OAR Alfred Franschitz

##### **Referat 5 - Strafwesen**

Leitung: OAR Walter Graf

##### **Referat 6 - Sicherheit und Ordnung, Gesundheit**

Leitung: Hr. Dieter Weiss

#### **§ 2**

##### **Aufteilung der Fachgebiete und Aufgabenbereiche auf die einzelnen Referate**

Die der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg obliegenden Aufgaben werden nach Fachgebieten und Aufgabenbereichen wie folgt auf die Referate aufgeteilt:

##### **Referat 1 - Gemeinwesen, Verkehrswesen und Zentrale Dienste**

###### Gemeinwesen

- Gemeinderecht (insbesondere Gemeindeaufsicht)
- Wahlrecht (Wahlen, Volksbefragungen, -begehren, -abstimmungen)
- Grundverkehrsangelegenheiten

###### Verkehrswesen

- StVO- und KFG-Angelegenheiten
- Schifffahrtsrecht

#### Innerer Dienst

- Amtskassa
- Bürgerservice
- Personalplanung- und -verwaltung
- Dienstaufsicht
- Budgetplanung und Überwachung der Gebarung
- Beschaffungswesen
- IT-Angelegenheiten
- Gebäude und Dienstwagenverwaltung

#### **Referat 2 - Wirtschaft**

Gewerbewesen (Betriebsanlagenverfahren, gewerbliches Berufsrecht, Baurecht)

Veranstaltungsrecht

Camping- und Mobilheimrecht

Apothekenrecht

#### **Referat 3 - Soziales, Kinder- und Jugendhilfe**

Sozial- und Behindertenhilfe (inkl. Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

Kinder- und Jugendhilfe

Rechtsvertretung

#### **Referat 4 - Naturwirtschaft und Veterinärwesen, Umweltangelegenheiten**

##### Naturwirtschaft

- Naturschutz
- Weinbau
- Jagd- und Fischerei
- Forstwesen

##### Veterinärwesen

##### Umweltangelegenheiten

- Wasserrecht
- Umwelt- und Abfallrecht
- Mineralrohstoffgesetz

#### **Referat 5 - Strafwesen**

Strafverfahren

Strafvollzug

## Referat 6 - Sicherheit und Ordnung, Gesundheitswesen

### Sicherheitswesen

- Staatsbürgerschaften
- Passrecht
- Vereins- und Waffenrecht
- Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht
- Katastrophenschutz
- Datenschutz

### Gesundheitswesen

## § 3

### Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftseinteilung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Die Änderung in § 1 „Leitung Referat Wirtschaft“ tritt mit 1. November 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

**Mag. Zechmeister**

### **351. Stellenausschreibung „Gemeindeamtsleiterin oder Gemeindeamtsleiter“ in der Gemeinde Weichselbaum**

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - GemBG 2014 in der geltenden Fassung gelangt bei **der Gemeinde Weichselbaum der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.**

#### **Beschäftigungsausmaß:**

100 %, d.s. 40 Wochenstunden

#### **Einstufung:**

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe bv2

Bruttomonatsentgelt in der Ausbildungsphase (Dauer gemäß § 133h GemBG 2014 - 2 Jahre): 3.276 € (Entlohnungsgruppe bv2, Entlohnungsstufe 1, ohne Anrechnung von Vordienstzeiten und ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5%, Wert 2021)

Nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung besteht Anspruch auf eine Funktionszulage, deren Höhe hängt von der Größe der Gemeinde ab; Funktionszulage 1: € 513 (Wert 2021 für Gemeinden bis 2000 Einwohner)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen.

### **Anstellungserfordernisse:**

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres
3. die volle Handlungsfähigkeit
4. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 6 und 7 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Funktionszulage erst nach dem erfolgreichen Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung zuerkannt werden kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative
5. Sachbezogenes Verwaltungsgeschick
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
8. Eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. Gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, .....)

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf,
- Geburtsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis,
- Strafregisterauszug,
- Reifeprüfungszeugnis,
- amtsärztliches Zeugnis,
- Verwendungszeugnisse und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Weichselbaum in Maria Bild, 8382 Weichselbaum, Maria Bild 2a einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:  
**Herbst**

## Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgl.d.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgl.d.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)